(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2003/222/GASP DES RATES

vom 21. März 2003

betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 27. Januar 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien [1] angenommen.

(2) Gemäß Artikel 12 dieser Gemeinsamen Aktion wird der Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in einer auf der Grundlage von Artikel 24 des Vertrags über die Europäische Union zu schließenden Übereinkunft mit der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien festgelegt.

(3) Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 27. Februar 2003, durch den der Vorsitz zur Eröffnung von Verhandlungen ermächtigt wurde, hat dieser ein Abkommen mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt.

(4) Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird hiermit im Namen der Europäischen Union gebilligt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PAPANDREOU

[1] ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 26.

ANHANG

ABKOMMEN

zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte In der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DIE EUROPÄISCHE UNION (nachstehend „die EU" genannt)

einerseits und

DIE EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN (nachstehend „die Aufnahmepartei" genannt)

andererseits,

gemeinsam nachstehend „Parteien" genannt —

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

— des Ersuchens des Präsidenten der Aufnahmepartei vom 17. Januar 2003 und der Antwort des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU vom 28. Januar 2003,

— der Schreiben des Präsidenten der Aufnahmepartei und des Generalsekretärs/Hohen Vertreters,

— der Tatsache, dass der Rat der Europäischen Union am 27. Januar 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in der Aufnahmepartei angenommen hat,

— der Tatsache, dass am 9. April 2001 in Luxemburg ein Stabilitäts- und Assoziationsabkommen zwischen der Aufnahmepartei und den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde,

— des Wunsches der Aufnahmepartei, Stabilität zu fördern und so zur weiteren Integration der Aufnahmepartei in die Europäische Union beizutragen,

— der Bereitschaft der EU, die Bemühungen um eine Annäherung der Aufnahmepartei an die Europäische Union — unter anderem durch den Einsatz von Instrumenten der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik — weiter zu verstärken,

— des gemeinsamen Anliegens, dass die Aufnahmepartei Teil einer Region friedlicher, wohlhabender Länder wird, die mit dem Ziel einer weiteren Integration in die Europäische Union eng zusammenarbeiten,

— der Tatsache, dass die Vorrechte und Immunitäten nach diesem Abkommen nicht Einzelpersonen begünstigen sollen, sondern dazu dienen, die effiziente Durchführung der EU-Operation sicherzustellen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf die EU-geführten Einsatzkräfte (EUF) und das Personal der EUF Anwendung.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei Anwendung.

(3) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

a) „Regierung" die Regierung der Aufnahmepartei;

b) „Hoheitsgebiet" das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei;

c) „EU-geführte Einsatzkräfte (EUF)" die militärischen Hauptquartiere der EU und die zu der Operation beitragenden nationalen Einheiten/Truppenteile, ihre Mittel und ihre Transportmittel;

d) „Operation" die Vorbereitung, Einsetzung, Durchführung und Unterstützung einer Mission, die darin besteht, zur Schaffung eines stabilen, sicheren Umfelds — insbesondere in den ehemaligen Krisengebieten — beizutragen;

e) „EUF-Befehlshaber" den Befehlshaber der EU-geführten Einsatzkräfte in Skopje;

f) „militärisches Hauptquartier der EU" das militärische Hauptquartier und Teile davon — ganz gleich wo deren Standort ist -, die im Auftrag der militärischen Befehlshaber der EU die militärische Führung der Operation wahrnehmen;

g) „nationale Truppenteile/Einheiten" Einheiten und Truppenteile der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen an der Operation teilnehmenden Staaten;

h) „EUF-Personal" das den EUF unterstellte zivile und militärische Personal, das sich — sofern im Abkommen nichts anderes vorgesehen ist — im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei befindet; ausgenommen hiervon sind die Ortskräfte, einschließlich Auftragnehmer;

i) „Einrichtungen und Anlagen" alle Gebäude und Grundstücke, die für die EUF sowie für die Unterbringung des EUF-Personals benötigt werden;

j) „zuständige Behörden" die nach den Rechtsvorschriften der Aufnahmepartei für spezifische Aufgaben zuständigen Behörden.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

Die EUF beachten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Aufnahmepartei und enthalten sich jeder Maßnahme oder Tätigkeit, die mit dem unparteiischen und internationalen Charakter der Operation unvereinbar ist.

Die EUF teilen der Regierung der Aufnahmepartei den Standort ihres Hauptquartiers, den Namen ihres Befehlshabers und die Gesamtzahl ihrer Mitarbeiter mit.

Die EUF teilen der Regierung der Aufnahmepartei regelmäßig und rechtzeitig mit, wie viele Angehörige des EUF-Personals im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei stationiert sind; sie teilen ferner deren Namen, militärischen Dienstgrad und Staatsangehörigkeit mit.

Artikel 3

Identifizierung

(1) Die Angehörigen des EUF-Personals weisen sich mit einer EUF-Ausweiskarte aus, die sie jederzeit mit sich führen müssen. Die Regierung der Aufnahmepartei erhält ein Muster der EUF-Ausweiskarte.

(2) Fahrzeuge und andere Transportmittel der EUF sind mit einer EUF-Kennzeichnung versehen, die den zuständigen Behörden der Aufnahmepartei mitzuteilen ist.

(3) Die EUF dürfen die Flagge der Europäischen Union allein oder zusammen mit der Flagge der Aufnahmepartei anbringen.

(4) Die EUF dürfen ihre Hoheitszeichen wie Wappen, Titel und amtliche Symbole auf ihren Gebäuden, Fahrzeugen und Transportanlagen anbringen. Die Uniformen der Angehörigen des EUF-Personals sind durch ein EUF-Emblem gekennzeichnet.

(5) Das auf den EUF-Gebäuden angebrachte amtliche Namensschild enthält die Bezeichnung in der Amtssprache der Aufnahmepartei in gleicher Buchstabengröße wie die Bezeichnung in der/den Sprache(n) der EUF.

Artikel 4

Überschreiten der Grenzen, Bewegungsfreiheit und Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei

(1) Personal, Mittel und Verkehrsmittel der EUF überschreiten die Grenze der Aufnahmepartei an den offiziellen Grenzübergangsstellen und durch Nutzung der internationalen Luftkorridore.

(2) Die Angehörigen des EUF-Personals reisen in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei nur mit einem gemäß Artikel 3 ausgestellten Ausweis ein oder — im Fall der ersten Einreise — mit einem persönlichen oder kollektiven Marschbefehl oder einem gültigen Reisedokument. Sie unterliegen bei der Einreise in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei und beim Verlassen dieses Hoheitsgebiets keinen Pass- und Visumregelungen und keinen Einwanderungskontrollen.

(3) Die Angehörigen des EUF-Personals unterliegen nicht den Vorschriften der Aufnahmepartei über die Registrierung und Kontrolle von Ausländern, erwerben aber nicht das Recht auf ständigen Aufenthalt oder einen ständigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei.

(4) Die EUF legen eine Freistellungsbescheinigung zusammen mit einem Inventar der Mittel und Transportmittel der EUF, die zur Unterstützung der Operation in das Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei verbracht oder durch dieses Gebiet befördert werden oder es verlassen, vor. Sie sind von der Verpflichtung, andere Zollunterlagen vorzulegen, sowie von allen Kontrollen befreit. Den zuständigen Behörden der Aufnahmepartei wird bei der Ein- und Ausreise eine Kopie der Bescheinigung zugestellt. Die EUF und die zuständigen Behörden der Aufnahmepartei verständigen sich über das Format der Bescheinigung.

(5) Die Angehörigen des EUF-Personals dürfen im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei Kraftfahrzeuge lenken, sofern sie einen gültigen nationalen, internationalen oder Militärführerschein besitzen. Die EUF legen der Aufnahmepartei eine Liste der in ihrem Hoheitsgebiet im Einsatz befindlichen Kraftfahrzeuge, einschließlich der Registrierdaten und amtlichen Kennzeichen, vor.

(6) Die Aufnahmepartei gewährleistet den EUF und dem EUF-Personal in ihrem Hoheitsgebiet Bewegungs- und Reisefreiheit.

(7) Sollen im Hoheitsgebiet der Aufnahmepartei in großem Umfang Bewegungen von Personal, Ausrüstung und Fahrzeugen der EUF über Flughäfen oder auf für den allgemeinen Verkehr genutzten Schienenwegen oder Straßen organisiert werden, so werden diese Bewegungen im Voraus angekündigt und mit der gemäß Artikel 13 eingesetzten Gemeinsamen Koordinierungsgruppe abgestimmt.

(8) Für die Zwecke der Operation dürfen die EUF öffentliche Straßen, Brücken und Flughäfen ohne Entrichtung von Zöllen, Gebühren, Mauten, Steuern und ähnlichen Abgaben nutzen. Die EUF sind nicht von der Entrichtung angemessener Gebühren für Dienstleistungen — zu denselben Bedingungen, wie sie den Streitkräften der Aufnahmepartei gewährt werden — befreit, um die sie ersucht und die sie erhalten haben.

Artikel 5

Immunitäten und Vorrechte der EUF

(1) Die Gebäude und Einrichtungen der EUF sind unverletzlich. Die Bediensteten der Aufnahmepartei dürfen sie nur mit Zustimmung des Befehlshabers der EUF betreten.

(2) Die Gebäude und Einrichtungen der EUF, ihre darin befindlichen Einrichtungsgegenstände und sonstigen Gegenstände sowie ihre Transportmittel dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, gepfändet oder im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden.

(3) Die Unverletzlichkeit der Archive und Unterlagen der EUF gilt ohne zeitliche und örtliche Einschränkung.

(4) Der Korrespondenz der EUF wird ein Status gewährt, der dem Status der amtlichen Korrespondenz im Rahmen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 gleichwertig ist.

(5) In Bezug auf eingeführte Güter oder Dienstleistungen sind die EUF von allen nationalen und kommunalen Gebühren, Steuern und ähnlichen Abgaben auf ihre Räumlichkeiten und Einrichtungen befreit, sofern diese den Zwecken der Operation dienen.

(6) In Bezug auf die auf dem einheimischen Markt erworbenen Güter und in Auftrag gegebenen Dienstleistungen werden den EUF alle nationalen und kommunalen Gebühren, Steuern, einschließlich der MWSt. und ähnlichen Abgaben von der Aufnahmepartei nach ihrem einzelstaatlichen Recht zurückerstattet, sofern die Güter und Dienstleistungen den Zwecken der Operation dienen.

(7) Die Aufnahmepartei gestattet die Einfuhr von für die Operation benötigten Gegenständen und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben, sofern es sich nicht um Lagerungs-, Transport- und ähnliche Dienstleistungen handelt.

Artikel 6

Immunitäten und Vorrechte des EUF-Personals

(1) Den Angehörigen des EUF-Personals wird die Behandlung, einschließlich der Immunitäten und Vorrechte, gewährt, die Diplomaten im Rahmen des Wiener Übereinkommens für diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 gewährt werden.

(2) Die Angehörigen des EUF-Personals sind berechtigt, zu ihrem persönlichen Gebrauch benötigte Gegenstände zollfrei bzw. ohne andere Beschränkungen zu erwerben und/oder einzuführen und diese auszuführen. In Bezug auf die auf dem einheimischen Markt erworbenen Güter und Dienstleistungen erstattet die Aufnahmepartei die MWSt. und andere Steuern nach ihrem einzelstaatlichen Recht zurück.

Artikel 7

Uniform und Waffen

(1) Das Tragen von Uniformen richtet sich nach Regeln, die der EUF-Befehlshaber festlegt.

(2) Die Angehörigen des Militärpersonals der EUF dürfen Waffen und Munition mit sich führen, sofern sie durch Befehl dazu ermächtigt sind.

Artikel 8

Unterstützung seitens der Aufnahmepartei und Auftragsvergabe

(1) Die Aufnahmepartei erklärt sich bereit, die EUF auf deren Ersuchen hin bei der Suche nach geeigneten Einrichtungen und Anlagen zu unterstützen.

(2) Im Besitz der Aufnahmepartei befindliche Einrichtungen und Anlagen werden bei Bedarf und sofern sie zur Verfügung stehen kostenlos bereitgestellt.

(3) Die Aufnahmepartei leistet im Rahmen ihrer Mittel und Fähigkeiten Hilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung, Einsetzung, Durchführung und Unterstützung der Operation. Sie leistet diese Hilfe und Unterstützung für die Operation unter denselben Bedingungen wie für ihre eigenen Streitkräfte.

(4) Die EUF bemühen sich, im Rahmen der Erfordernisse der Operation in größtmöglichem Umfang Dienstleistungs- und Lieferaufträge örtlich zu vergeben und Ortskräfte zu beschäftigen.

Artikel 9

Schutz der Umwelt und des kulturellen Erbes

(1) Die EUF wahren im Benehmen mit der Aufnahmepartei und in Abhängigkeit von den Erfordernissen der Operation die internationalen Übereinkünfte und Gesetze der Aufnahmepartei im Bereich des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Land), der Abfallbewirtschaftung, der Verhinderung schädigenden Lärms, des Schutzes vor (ionisierenden und nicht ionisierenden) Strahlen, des Naturschutzes, des Naturerbes, des geschützten Naturerbes sowie der nachhaltigen Nutzung der Naturschätze.

(2) Die EUF wahren im Benehmen mit der Aufnahmepartei und in Abhängigkeit von den Erfordernissen der Operation die internationalen Übereinkünfte und Gesetze der Aufnahmepartei im Bereich des Schutzes des Kulturerbes und der Kulturwerte.

Artikel 10

Verstorbene Angehörige des EUF-Personals

(1) Der Befehlshaber der EUF ist befugt, für die Rückführung verstorbener Angehöriger des EUF-Personals sowie ihrer persönlichen Gegenstände zu sorgen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Eine Autopsie verstorbener Mitglieder der EUF darf nur mit Zustimmung des betreffenden Staates und in Anwesenheit eines Vertreters der EUF und/oder des betreffenden Staates erfolgen.

Artikel 11

Militärpolizei und Amtshilfe

Der Befehlshaber der EUF kann eine Einheit der Militärpolizei einsetzen, um die Ordnung auf dem Gelände der EUF aufrechtzuerhalten.

Außerhalb dieses Geländes kann die Einheit der Militärpolizei im Benehmen und in Zusammenarbeit mit der Militärpolizei oder der Polizei des Aufnahmelandes für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin unter den Angehörigen des EUF-Personals sorgen.

Artikel 12

Kommunikation

(1) Die EUF haben das Recht, Funksende- und -empfangsanlagen sowie Satellitensysteme einzurichten und zu betreiben und zu diesem Zweck vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 16 entsprechende Funkfrequenzen zu nutzen.

(2) Die EUF haben das Recht auf uneingeschränkte Kommunikation durch Funk (einschließlich Satellitenfunk, Mobilfunk oder Handfunk), Telefon, Fernschreiber, Telefax oder andere Mittel sowie das Recht, die erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung einer solchen Kommunikation innerhalb und zwischen den EUF-Anlagen zu installieren, einschließlich der Verlegung von Kabeln und Erdleitungen für die Zwecke der Operation im Benehmen mit der Aufnahmepartei.

Artikel 13

Ansprüche wegen Todes, Körperverletzungen, Schäden oder Verlusten

(1) Ansprüche, die sich aus Maßnahmen im Zusammenhang mit Unruhen in der Bevölkerung, dem Schutz der EUF oder operativen Erfordernissen ergeben, werden nicht von den Mitgliedstaaten oder anderen an der Operation teilnehmenden Staaten oder dem Operativen Finanzierungsmechanismus befriedigt, der durch Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 27. Januar 2003 zur Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operation eingesetzt worden ist.

(2) Alle anderen Ansprüche werden von einer Gemeinsamen Beschwerdekommission geprüft, die von der Gemeinsamen Koordinierungsgruppe gemäß Artikel 14, der Vertreter der EUF und der zuständigen Behörden der Aufnahmepartei angehören, eingesetzt wird. Die Regulierung der Ansprüche erfolgt nach Zustimmung des betreffenden Staates oder des Mechanismus.

Artikel 14

Einvernehmliche Streitbeilegung

(1) Alle Probleme, die sich in Bezug auf die Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden von einer Gemeinsamen Koordinierungsgruppe erörtert. Diese Gruppe setzt sich aus Vertretern der EUF und der zuständigen Behörden der Aufnahmepartei zusammen.

(2) Wird ein Streit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens auf diese Weise nicht beigelegt, so wird zwischen der Aufnahmepartei und Vertretern der EU eine diplomatische Regelung getroffen.

Artikel 15

Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit in diesem Abkommen auf die Immunitäten, Vorrechte und Rechte der EUF und des Personals der EUF Bezug genommen wird, ist die Regierung der Aufnahmepartei für die Anwendung und Achtung dieser Immunitäten, Vorrechte und Rechte durch die entsprechenden örtlichen Behörden der Aufnahmepartei verantwortlich.

(2) Dieses Abkommen soll in keiner Weise die aus anderen Abkommen herrührenden Rechte eines EU-Mitgliedstaats oder irgendeines anderen Staates, der einen Beitrag zur EUF leistet, oder des Personals dieser Staaten berühren und kann auch nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

(3) Die Aufnahmepartei ist damit einverstanden, dass die EUF gegebenenfalls Hilfe und Unterstützung von NATO-Streitkräften und NATO HQ SKOPJE erhalten kann, deren Einsetzung und Status im Briefwechsel zwischen der Nordatlantik-Vertragsorganisation und der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 18. Mai 2001 über den Status des im Hoheitsgebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ständig stationierten oder vorübergehend sich aufhaltenden Personals von HQ KFOR REAR und KFOR festgelegt sind, gegebenenfalls einschließlich der Verwendung der amtlichen Unterlagen, Vordrucke und Verfahren, die für solche Zwecke zwischen NATO/KFOR und den Behörden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vereinbart worden sind.

Artikel 16

Durchführungsvereinbarungen

Operative, administrative und technische Fragen zur Umsetzung dieses Abkommens werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt, die zwischen dem Befehlshaber der EUF und den Verwaltungsbehörden der Aufnahmepartei geschlossen werden. Diese Vereinbarungen regeln unter anderem Folgendes:

— Status der Ortskräfte und örtlichen Auftragnehmer

— Besuche von Amtspersonen

— Kommunikations- und Informationssysteme, einschließlich Funksysteme

— Koordinierung der Informationsmaßnahmen

— Informationsaustausch

— medizinische Versorgung jeder Art, einschließlich zahnärztlicher Dienste

— Schutz der Umwelt (Tier- und Pflanzenwelt und Natur)

— Unterstützung seitens des Aufnahmestaates

— Verfahren für die Einreichung und Regelung von Schadensersatzansprüchen

— Modalitäten und Verfahren für die Gemeinsame Koordinierungsgruppe

— Beförderungsregelungen.

Artikel 17

Inkrafttreten und Beendigung

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, wenn die Parteien schriftlich mitgeteilt haben, dass die internen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen kann im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

(3) Das Abkommen bleibt in Kraft, bis die EUF bzw. alle ihre nationalen Teile/Einheiten das Land endgültig verlassen.

(4) Dieses Abkommen kann durch eine an die andere Vertragspartei gerichtete schriftliche Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird 45 Tage nach ihrem Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(5) Die Beendigung oder Kündigung dieses Abkommens berührt keine der Rechte oder Pflichten, die vor der Beendigung oder Kündigung aus der Durchführung des Abkommens erwachsen sind.

(6) Dieses Abkommen wird in zweifacher Urschrift in englischer Sprache ausgefertigt.

A. *Schreiben der Europäischen Union*

Skopje, den 21. März 2003

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich vorzuschlagen, dass — sofern Ihre Regierung dem zustimmen kann — dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen an die Stelle der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien treten.

Der Text des oben genannten Abkommens, der im Anhang wiedergegeben ist, wurde mit Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 21. März 2003 gebilligt.

Dieses Schreiben stellt auch die Mitteilung der Europäischen Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens dar.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Union
Alexis BROUHNS
EU-Sonderbeauftragter

B. *Schreiben der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien*

Skopje, den 21. März 2003

Sehr geehrter Herr,

im Namen der Regierung der Republik Mazedonien beehre ich mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens betreffend die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Republik Mazedonien und der Europäischen Union über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der Republik Mazedonien und des in der Anlage zu diesem Schreiben enthaltenen Texts des Abkommens zu bestätigen.

Ich bestätige, dass die Regierung den Text des Abkommens akzeptiert, und betrachte diesen Briefwechsel als der Unterzeichnung gleichwertig.

Ich erkläre jedoch, dass die Republik Mazedonien die für mein Land in dem oben genannten Abkommen verwendete Bezeichnung nicht akzeptiert, da der Name meines Landes gemäß seiner Verfassung Republik Mazedonien lautet.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Staatssekretär
Risto NIKOVSKI

C. *Schreiben der Europäischen Union*

Skopje, den 21. März 2003

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen.

Die Europäische Union stellt fest, dass der Briefwechsel zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der an die Stelle der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien tritt, abgeschlossen wurde, und dass dies nicht dahin gehend ausgelegt werden kann, dass die Europäische Union eine andere Bezeichnung als die Bezeichnung „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien" in gleich welcher Form und gleich welchen Inhalts akzeptieren oder anerkennen würde.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Europäische Union
Alexis BROUHNS
EU-Sonderbeauftragter